

punkt gemacht (worden sei), in welchem er die hiesigen Verhältnisse noch nicht vollkommen kannte». ⁶⁴ Da bis jetzt auch gesetzliche Vorschriften über das Gemeindewesen fehlten, wurden beide Punkte in diesem Entwurf behandelt. Neben Bestrebungen, dem Oberamt eine weitgehende Kontrolle über die Gemeinden zuzuschreiben — es mussten z. B. Gemeindeabstimmungen dem Oberamt vorgelegt und von diesem genehmigt werden, da bei diesen Versammlungen «gewöhnlich in die dümmsten Einfälle der am längsten ausharrenden Schreier eingegangen» werde ⁶⁵ — tendierte der Entwurf dahin, den Gemeinden in ihren Verlangen einen Schritt entgegenzukommen und die bisher vorgeschriebene totale Freizügigkeit im Landesinnern zum Teil wieder einzuschränken, da es doch zuviel verlangt sei, «dass die Gemeinden einen Jeden in ihr Eigentum eindringen lassen». ⁶⁶

Die Hofkanzlei war mit Pokornys Ausführungen im allgemeinen einverstanden, bemerkte aber, dass verschiedene Fragen noch zu klären seien. ⁶⁷ Pokorny nahm daraufhin einige geringe Abänderungen, hauptsächlich über das Bürgerrecht, vor und unterbreitete den abgeänderten Entwurf wieder der Hofkanzlei zur Begutachtung. ⁶⁸

Durch den Wechsel des Amtsvorstehers 1833 wurde das Gesetz zurückgestellt und erst wieder im Juli 1834 ⁶⁹ vom neuen Landvogt Menzinger ein dritter Entwurf verlangt, der aber erst nach einer zweiten Aufforderung ⁷⁰ im November 1835 dem Befehl der Hofkanzlei nachkam. ⁷¹ Er berichtete, dass er schon einige Fälle nach dem entworfenen Gesetz entschieden und dabei gute Resultate erzielt habe. ⁷² Gleichzeitig bemerkte Menzinger aber, dass auch noch andere Gemeindeverhältnisse, die bis jetzt nicht berücksichtigt worden seien, Vorschriften er-

64 l. c.

65 l. c.

66 l. c.

67 LRA NR 22/10, 231, 9. April 1832; HKW an OA.

68 LRA NR 22/10, ohne Datum (23. Mai 1832); Gesetzesentwurf-Abänderung.

69 HKW 5572/1834, 23. Juli 1834; HKW an OA.

70 HKW 4128/1835, 27. Mai 1835; HKW an OA.

71 LRA NR 22/10, 9. Nov. 1835; Entwurf Menzingers zum Gemeindegesetz.

72 l. c. Begleitschreiben Menzingers zum Entwurf.